

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 966 - 966

Sind die Vorschriften des A.L.R. I. 6 auf den Entschädigungsanspruch aus der Verordnung vom 14. Juli 1797 (betr. Mißbräuche bei Versteigerungen) anwendbar? Ist nur der Vortheil des zurücktretenden Bietungslustigen dem Eigenthümer oder dessen Gläubigern herauszugeben?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 42.

Sind die Vorschriften des A.L.R. I. 6 auf den Entschädigungsanspruch aus der Verordnung vom 14. Juli 1797 (betr. Mißbräuche bei Versteigerungen) anwendbar? Ist nur der Vortheil des zurücktretenden Bietungslustigen dem Eigenthümer oder dessen Gläubigern herauszugeben?

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 4. Mai 1899 in Sachen B., Klägers, wider den Vorschußverein zu R. und den M., Beklagte. V. 65/99.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision erscheint nicht begründet. Sie rügt ungenügende Würdigung des klägerischen Vorbringens und Nichtbeachtung des noch in Geltung befindlichen § 270 des Preuß. Strafgesetzb. vom 14. April 1851 in Verbindung mit §§ 10 ff., 29 ff., 25, 26 A.L.R. I. 6. Es entspricht indessen der vom erkennenden Senat bereits im Urtheil vom 11. Dezember 1893 (Entsch. des R.G. in Civils., B. 32 S. 261) ausgesprochenen und näher begründeten Rechtsansicht, an welcher festzuhalten ist, daß das Berufungsgericht den eingeklagten Entschädigungsanspruch lediglich nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. Juli 1797 und nicht nach den Bestimmungen des A.L.R. I. 6 beurtheilt und daher nicht prüft, ob etwa diese letzteren Bestimmungen, wenn sie zur Anwendung kämen, mit Rücksicht auf § 270 des Preuß. Straf-G.B. den Anspruch zu rechtfertigen im Stande wären. Von dem danach mit Recht eingenommenen Standpunkte hat das Berufungsgericht den Sachverhalt geprüft, ohne daß ihm ein Uebersehen erheblicher Anführungen des Klägers zur Last fiel.

Der beklagte Vorschußverein hat das Grundstück des Klägers im Versteigerungstermin den 21. November 1893 für 20 000 M. erstanden, sodann aber die Rechte aus dem Meistgebot an den Mitbeklagten M. und dessen Ehefrau für 34 000 M. abgetreten. Der Kläger behauptete ein der Versteigerung vorausgegangenes Abkommen zwischen den Vorstandsmitgliedern der Vorschußvereins und dem M., wonach dieser sich des Mitbietens enthalten sollte und der Vorschußverein ihm dagegen das von ihm zu erstehende Grundstück für 34 000 M. überlassen sollte. Da das Grundstück nach der klägerischen Angabe einen Werth von 36 000 M. haben soll, so beziffert der Kläger seinen Schaden auf 16 000 M., von welchem er 14 000 M. vom Vorschußverein und dessen Vorstandsmitgliedern, 1000 M. aber